

DIENSTANWEISUNG FÜR FLUGLEITER

Es steht außer Frage, dass das Fluggeschehen auf einem Modellflugplatz wie auch in der Großfliegerei koordiniert und überwacht werden muss.

1. Rechtsgrundlage

Die Rechtsgrundlage des Flugleiters ist die Platzordnung

2. Status

Juristisch gesehen ist der Flugleiter ein besonderer Vertreter des Vereins gem. § 30 BGB. Er ist die zentrale Autorität und kann in dieser Eigenschaft weder vom Vorstand des Vereins noch von Vereinsmitgliedern in seiner Arbeit beeinflusst werden. Der Flugleiter ist berechtigt, bei Verstößen gegen die Platzordnung die vom Verein vorgegebenen Gebote oder Verbote auszusprechen.

3. Aufgaben

Der Flugleiter ist verantwortlich für die Einhaltung der Flugplatzordnung. Er hat die Pflicht, präventive Maßnahmen zur Sicherheit des Flugbetriebs und damit verbundenen Umfeldes vorzunehmen. Der Flugleiter trifft alleine die Entscheidung über die Teilnahme eines Piloten am Flugbetrieb. Die Eingliederung der Gastflieger in den Flugbetrieb kann nur vom Flugleiter vorgenommen werden. Der diensthabende Flugleiter hat das Flugleiterbuch zu führen.

Der diensthabende Flugleiter nimmt nicht aktiv am Flugbetrieb teil !!!

Eppingen, den 17.10.2003 Die Vorstandschaft